

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen\*

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für Verkauf und Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder der Text des Liefervertrages maßgebend. Alle früheren abweichenden Absprachen und Erklärungen der Vertragsparteien sind unwirksam. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Unterlagen des Lieferers, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Leistungs- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Lieferer auf Verlangen zurückzugeben.
3. Bei Bestellungen von Liefergegenständen, bei denen der Besteller bestimmte Merkmale vorschreibt, steht der Besteller dafür ein, dass durch diese Merkmale keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
4. Angebote sind, soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich festgelegt, sechs Wochen ab Angebotsdatum verbindlich.
6. Teillieferungen sind zulässig.
7. Die Maschinen und Ausrüstungen des Lieferers sind als Einzelteile mit den unmittelbar zu den Maschinen und Ausrüstungen des Lieferers gehörenden Schutzvorrichtungen versehen, die gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit des Angebotes gültigen Vorschriften notwendig sind. Sollten zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen notwendig sein oder werden, insbesondere durch die Art und Weise der Aufstellung oder des Betriebs der Lieferungen beim Besteller, so wird der Besteller unverzüglich dafür sorgen.

### II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich der Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
2. Bei Exportgeschäften sind sämtliche Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Geschäftes gegenüber dem Lieferer, dessen Personal, einem Unterauftragnehmer des Lieferers oder dessen Personal außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, nicht im Preis enthalten. Sie sind vom Besteller zu bezahlen oder - falls der Lieferer sie vorleisten muss - vom Besteller zu erstatten.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung jeweils nach Rechnungszugang bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers fällig.
4. Zahlungsverzug tritt mit Mahnung nach Fälligkeit ein, ohne Mahnung 5 Tage nach Fälligkeit. Bei Überschreiten der Zahlungsfristen - vorbehaltlich eines weitergehenden Anspruchs auf Verzugszinsen - werden als Jahreszinsen fünf Prozent über dem Basiszinssatz gem. Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz berechnet.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

### III. Lieferfristen und Liefertermine

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Einigung über die kaufmännischen und technischen Bedingungen und nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Zahlungssicherungen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterauftragnehmern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Wenn infolge Verschuldung des Lieferers die Lieferfrist nicht eingehalten wird und dem Besteller hierdurch Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der nicht rechtzeitig geliefert und deshalb nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Darüber hinausgehende Schäden werden nur in den Fällen des Abschnitts VIII. 5. ersetzt.
5. Wird der Versand aus vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten und Mitwirkungshandlungen des Bestellers voraus.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei der Vereinbarung von Lieferterminen.

### IV. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht mangels besonderer Vereinbarung spätestens mit der Verladung der Liefergegenstände auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten oder Anlieferung und Montage, übernommen hat.
2. Angeliferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VI entgegenzunehmen.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und aller ihm gegen den Besteller zustehenden bestehenden oder künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Der Besteller ist nicht zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung berechtigt, darf jedoch die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern. Er tritt bereits mit dem Erwerb der Vorbehaltsware die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung an den Lieferer ab, ist aber bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung berechtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, wird jedoch nicht ausgeübt, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen

nachkommt oder kein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet ist. Dann allerdings ist der Lieferer berechtigt, Informationen über den Schuldner der abgetretenen Forderung zu erhalten und die Abtretung offenzulegend. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

3. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware wird durch den Besteller für den Lieferer vorgenommen. Der Lieferer erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der mitverarbeiteten Gegenstände.

4. Obige Sicherungsrechte werden auf Verlangen des Bestellers aufgegeben, wenn und soweit der Sicherungswert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

5. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter, die Rechte des Lieferers gefährden, sind ihm unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

#### VI. Haftung für Mängel

Für Mängel der Lieferungen und für das Fehlen von eventuell zugesicherten oder garantierten Eigenschaften haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte, unbeschadet Abschnitt VIII, 4. wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich vor Inbetriebnahme und / oder innerhalb von sechs Monaten ab Inbetriebnahme, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder schlechter Ausführung oder infolge eines danach vom Lieferer verschuldeten Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich unter möglichst sorgfältiger Schilderung der Ursachen und Wirkungen zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers, wenn er dies vor oder innerhalb angemessener Frist nach dem Ausbau verlangt. Die Haftung erlischt spätestens zwölf Monate nach Versandbereitschaft der Lieferungen. Die Spätestfrist verlängert sich jedoch um die Zeit, um die sich der Versand, die Montage oder Inbetriebnahme aus vom Lieferer verschuldeten Gründen verzögert.

3. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Ziffer 1.

4. Es wird keine Gewähr übernommen für Fehler und Schäden, die aus vom Lieferer nicht verursachten nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung, Verwendung, Bedienung oder Wartung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel wie Heizöl, Thermalöl oder mangelhaft aufbereitetes Wasser, mangelhafte Beistellungen und Leistungen des Bestellers, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse und übermäßige Belastung und sonstige Einflüsse Dritter, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mangelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten. Der Besteller wird den Lieferer bei der Beseitigung des Mangels nach besten Kräften unterstützen.

6. Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

7. Der Lieferer haftet nicht für Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die durch den Besteller oder Dritte unsachgemäß durchgeführt werden, sowie für deren Folgen.

8. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

#### VII. Haftung für sonstige Pflichten

Der Lieferer haftet für von ihm verschuldete fehlerhafte, unvollständige und unterlassene Erfüllung von etwaigen zusätzlich übernommenen vertraglichen oder vorvertraglichen Pflichten, wie z. B. Beratungsleistungen, Prüfungspflichten, Informationen - insbesondere Lieferung von technischer Dokumentation - unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers entsprechend den Regelungen der Abschnitte VI und VIII.

#### VIII. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung zum Teil vor Gefahrübergang unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Restlieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der

Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers.

2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

3. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts III der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist vom Lieferer schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

4. Der Besteller hat ferner ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist mit ausdrücklicher Rücktrittsandrohung für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung, wenn der Lieferer es zu vertreten hat. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages setzt voraus, dass dem Lieferer unter Berücksichtigung der Belange des Bestellers und des technischen Schwierigkeitsgrades eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsmöglichkeiten eingeräumt wurde. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages bezieht sich nur auf das mangelhafte Teil der Lieferung, es sei denn, wegen des Mangels sei dem Besteller das Behalten der übrigen Lieferung nicht zumutbar.

5. Ausgeschlossen sind alle anderen Rechte und Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Er gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

#### IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Dies gilt auch bei Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.